

**TOP: Abrundungssatzung "Brühlstraße II", Täbingen (Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)  
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfs und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
20.05.2020	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
28.05.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung
22.09.2020	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
24.09.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 026/2020 zur Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020 hingewiesen.

**Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.06.2020 bis 27.07.2020.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Begründung ein Deckblatt mit Hinweisen hinzugefügt. Die restlichen Unterlagen blieben unverändert.

**Beschlussvorschlag:**

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung / Büro Gfrörer wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Die Planänderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergaben, wurden bereits in die Sitzungsvorlage mit eingearbeitet.
2. Die geänderte Fassung mit Begründung wird in der Fassung vom 02.09.2020 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsgrundlagen wird die Abrundungssatzung „Brühlstraße II“, Täbingen, als Satzung beschlossen:
  - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
  - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
  - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
  - Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259)

Der räumliche Geltungsbereich für die Abrundungssatzung „Brühlstraße II“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung vom 02.09.2020).

## **§ 2**

### **Bestandteile**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen der Abrundungssatzung bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 02.09.2020

## **§ 3**

### **Beifügung zur Abrundungssatzung**

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 02.09.2020
- das Deckblatt mit Hinweisen zur Abrundungssatzung vom 02.09.2020
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 30.01.2020
- der Abgrenzungsplan vom 02.09.2020 im Maßstab 1 : 2.000

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Abrundungssatzung „Brühlstraße II“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Pkt. 3 die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen.

### **Anlagen:**

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 02.09.2020)
2. Planteil der Abrundungssatzung (Fassung vom 02.09.2020)
3. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrags und Deckblatt mit Hinweisen zur Abrundungssatzung (Fassung vom 02.09.2020)
4. Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Fassung vom 02.09.2020)